

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Ludwigshafen zur Zulassung des Modellprojekts "Großveranstaltungen im Profisport" gem. § 22 Abs. 3 der 23. CoBeLVO vom 16. Juni 2021 in der derzeit gültigen Fassung:

Aufgrund des § 32 S. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 11045), in der jeweils gültigen Fassung, ist i.V.m. § 22 Abs. 3 der aktuell geltenden 23. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23. CoBeLVO) i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz für die Veranstaltungsstätte Friedrich-Ebert-Halle und einer Handlungsdeduktion für andere Veranstaltungshäuser folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die zum Zeitpunkt der Veranstaltungen der LUKOM GmbH geltenden Regelungen der 23. CoBeLVO für die Veranstaltungen der LUKOM GmbH am 20. Juni 2021 und am 27. Juni 2021 im Zuge des Modellprojekts „Großveranstaltungen im Profisport“ gemäß § 22 Abs. 3 der 23. CoBeLVO. Soweit in dieser Allgemeinverfügung keine abweichenden Anordnungen oder Regelungen getroffen werden, ist die 23. CoBeLVO anzuwenden. Insbesondere gelten die Regelungen des § 10 der 23. CoBeLVO.
2. Abweichend von § 10 Abs. 5 der 23. CoBeLVO sind bei Vorstellungen der Friedrich-Ebert-Halle maximal 540 Besucher\*innen zugelassen.
3. Das Modellprojekt "Großveranstaltungen im Profisport" ist unter wissenschaftlicher Begleitung durchzuführen. Die wissenschaftliche Begleitung hat durch den Majova Medical Service, dem Testcenter Vitalyte sowie dem Gesundheitsamt Ludwigshafen stattzufinden. Es hat eine zweiwöchige "Nachverfolgung" des Gesundheitszustandes der Besucher\*innen mittels einer systematischen Kontaktaufnahme durch Mitarbeiter\*innen der LUKOM GmbH/Eulen Ludwigshafen zu erfolgen.
4. Die LUKOM GmbH hat als Betreiberin der Friedrich-Ebert-Halle die Einhaltung der erstellten und vorhandenen Hygienekonzepte vor der Bühne, im Zuschauerraum, auf den Fluren und Gängen, im Foyer und hinter der Bühne sicherzustellen. Die LUKOM GmbH muss zu jeder Zeit entsprechende

Kontrollen der Schutz- und Hygienemaßnahmen durchführen und die wissenschaftliche Begleitung sicherstellen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

5. Im unmittelbaren Umfeld (Nahbereich) der Friedrich-Ebert-Halle ist eine Teststelle vorzuhalten und zu den entsprechenden Uhrzeiten zu betreiben, welche den Zuschauer\*innen die Möglichkeit bietet, die Testpflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der 22. CoBeLVO zu erfüllen.

6. Die Sitzplätze der Spielstätten der Friedrich-Ebert-Halle dürfen nur entsprechend der in Ziffer 4 genannten Hygienekonzepte sowie der im Vorfeld festgelegten Sitzplätze belegt werden. Nur diesen Zuschauer\*innen ist Zugang zur Friedrich-Ebert-Halle zu gewähren. Im Übrigen gilt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 23. CoBeLVO. Die Maskenpflicht gilt auch am Sitzplatz.

7. Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen die Veranstaltungen nicht besuchen und sind von diesen auszuschließen.

8. Der Konsum von Speisen und Getränken in den Zuschauerräumen ist untersagt.

9. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Absperrungen mittels Zäune/Gitter/Leinen) der LUKOM GmbH ist sicherzustellen, dass es auf den Vorplätzen der Friedrich-Ebert-Halle (Erzbergerstraße 89) nicht zu Vermischungen zwischen Veranstaltungsbesuchern und Dritten kommt.

10. Für die etwaige Bewirtung vor und nach den Vorstellungen und in den Pausen gelten die zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung geltenden Regelungen der CoBeLVO bezüglich der Gastronomie.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt sofort in Kraft.

12. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 27. Juni 2021 und ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **Hinweise**

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen und die hier getroffenen Regelungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

2. Verstöße gegen diese Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden. Auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 23. CoBeLVO.

3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.

4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle [stadt.ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:stadt.ludwigshafen@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Diese Allgemeinverfügung sollte in Abschrift beigefügt werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein  
Bereich Öffentliche Ordnung

gez.  
Graf  
Bereichsleiter

#### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.